

Die Ziff. 6 der Dienstanweisung 1/86 regelt detailliert die Anwendung von Disziplinar-, Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug des MfS, die mit den Festlegungen der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22.5.1980 im wesentlichen übereinstimmt.

Disziplinarmaßnahmen sind bei schuldhaften Verstößen Verhafteter gegen die Pflichten und Verhaltensregeln anzuwenden.

Damit dienen sie dem Zweck, eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin notwendige Verhaltensweise Verhafteter durchzusetzen und zur Sicherung des Strafverfahrens beizutragen.

Resultierend aus den langjährigen Erfahrungen ergeben sich unseres Erachtens folgende Grundsätze der Anwendung disziplinarer Maßnahmen:

1. Die Veranlassung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Verhafteten hat nach gründlicher Prüfung der Voraussetzungen - soweit Gefahr im Verzuge nicht vorliegt - differenziert zu erfolgen.

Am wirkungsvollsten sind Disziplinarmaßnahmen, wenn sie von den betreffenden Verhafteten auch als rechtmäßig erkannt und respektiert werden.